

NEWSLETTER 4/2019

Was Investoren wissen müssen.

Welche steuerlichen Änderungen bringt das Jahr 2019 in ausgewählten Ländern Mittel- und Südosteuropas? Was sollten Investoren künftig beachten – und von welchen Entscheidungen profitieren sie?

Die Expertinnen und Experten von TPA haben die wichtigsten Neuerungen in insgesamt zwölf Staaten für Sie zusammengefasst.

1. Albanien.....	1
2. Bulgarien.....	2
3. Kroatien.....	3
4. Montenegro.....	5
5. Österreich.....	6
6. Polen.....	7
7. Rumänien.....	9
8. Serbien.....	9
9. Slowakei.....	10
10. Slowenien.....	11
11. Tschechien.....	13
12. Ungarn.....	13

1. Albanien

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Ab 1. Jänner 2019 unterliegen Beherbergungs- und Restaurantdienstleistungen im Rahmen von zertifizierten Agrotourismusbetrieben dem ermäßigten Steuersatz von 6 %. Davon ausgenommen ist die Lieferung von Getränken im Rahmen dieser zertifizierten Einrichtungen, die weiterhin dem Normalsteuersatz von 20 % unterliegt.

Der ermäßigte Steuersatz von 6 % kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn Werbeleistungen über audiovisuelle Medien (zB TV) erbracht werden.

Der ermäßigte Steuersatz von 6 % gilt auch befristet bei der Lieferung von Elektro-Kraftfahrzeugen für Zwecke des öffentlichen Personenverkehrs mit 10 oder mehr Sitzplätzen (befristet bis 31.12.2021, ab 1.1.2022 gilt ein Steuersatz von 10 %).

Der ermäßigte Steuersatz von 6 % kommt generell bei der Lieferung von Büchern zur Anwendung.

Leistungen der aktiven Lohnveredelung (Be- und Verarbeitung) an Gegenständen, die zur Wiederausfuhr durch den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (oder eines seiner Beauftragten) bestimmt sind, können als steuerfreie Ausfuhrlieferung behandelt werden.

Änderungen betreffend lokale Steuern

Zertifizierte Beherbergungs-Agrotourismusbetriebe werden für Investitionen von der kommunalen Infrastruktursteuer (infrastructure impact tax) befreit.

NEWSLETTER 4/2019

Änderungen im Einkommensteuergesetz

Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Erweiterung der in Albanien steuerbaren Einkommenstatbestände sowie die steuerliche Entlastung für einzelne Einkommenskategorien.

- **Steuern auf Dividenden und Gewinnanteile:**
Die Kapitalertragsteuer auf Dividenden und Gewinnausschüttungen, die an Gesellschafter ausgekehrt werden, wird von 15 % auf 8 % reduziert. Dieser reduzierte Steuersatz kommt ferner zur Anwendung, sofern Dividenden und Gewinnanteile von einem in Albanien ansässigen Unternehmen an die Eigner ausgeschüttet werden und sofern diese Dividenden bzw. Gewinnausschüttungen bisher thesaurierte Gewinne (inkl. Rücklagen) des Jahres 2018 bzw. der Vorjahre betreffen. In diesem Fall ist die Kapitalertragsteuer betreffend
 - bisher thesaurierte Gewinne des Jahres 2017 und der Vorjahre, bis spätestens 30.9.2019 zu entrichten, bzw.
 - bisher thesaurierte Gewinne des Jahres 2018, bis spätestens 20.8.2019 zu entrichten.
- **Lohnsteuer**
Der obere Grenzwert, bis zu dem ein Steuersatz von 13 % zur Anwendung gelangt, erhöht sich von ALL 130.000 pro Monat auf einem Betrag von ALL 150.000 pro Monat.

Der Stufentarif der persönlichen Einkommensteuer im Falle von nichtselbständig tätigen Personen stellt sich wie folgt dar:

Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (ALL/Monat)	Steuersatz
0 - 30.000	0 %
30.001 - 150.000	13 % auf den ALL 30.000 übersteigenden Betrag
über 150.001	ALL 15.600 + 23 % auf den ALL 150.000 übersteigenden Betrag

- **Erklärung und Zahlung von Ertragssteuer von nichtansässigen Personen**
Nichtansässige Personen, die Einkommen aus albanischen Quellen erwirtschaften und welches ansonsten nicht der Einkommensteuerpflicht in Albanien unterliegen würde, werden einer eigenen Ertragsbesteuerung (profit tax) unterworfen. Nichtansässige Personen sind zur Abgabe einer speziellen Steuererklärung sowie zur Zahlung der diesbezüglichen Steuer bis zum 31. März des Folgejahres verpflichtet.

Die Bestimmungen betreffend Vorauszahlungen bzw. betreffend die Anrechnung von ausländischen Steuern kommen in diesen Fällen nicht zur Anwendung. Weitere Informationen seitens des albanischen Finanzministeriums welche nichtansässigen Personen von dieser Verpflichtung betroffen sind bzw. hinsichtlich der Erklärungs- und Zahlungsmodalitäten sollen folgen.

2. Bulgarien

Neue Regelungen bei der Umsatzsteuer hinsichtlich Telekom-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen sowie anderen elektronisch unterstützten Dienstleistungen

Im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/2455 wurde eine neue Regelung für Anbieter von Telekom-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen bzw. anderen elektronisch unterstützten Dienstleistungen geschaffen, wodurch solche Leistungen bis zu einer Schwelle von EUR 10.000 am Unternehmerort steuerbar sind und somit der bulgarischen Umsatzsteuer unterliegen.

NEWSLETTER 4/2019

Die Anwendung dieser Regelung erfolgt nur bei der Erbringung der oben angeführten Leistungen an Nichtunternehmer innerhalb der EU und ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Dadurch soll eine Erleichterung im Zusammenhang mit der Anwendung von Umsatzsteuervorschriften für Anbieter solcher Dienstleistungen mit einem relativ geringen Umsatz in anderen EU-Staaten geschaffen werden, indem der Leistungsort bis zu dem oben angeführten Schwellenwert nach dem Unternehmerortprinzip bestimmt wird. Es ist jedoch möglich, auf die Anwendung der Umsatzschwelle zu verzichten und eine umsatzsteuerliche Registrierung in jenem Mitgliedstaat, in dem die Leistung tatsächlich konsumiert wird, zu beantragen. In diesem Fall ist die bulgarische Steuerbehörde innerhalb von 7 Tagen nach Erteilung einer UID-Nummer im Registrierungsstaat zu informieren.

Körperschaftsteuergesetz: Thin-Capitalization Rules

Ab 1. Jänner 2019 gelten neue Regelungen hinsichtlich der Kapitalausstattung von Kapitalgesellschaften (Umsetzung des Artikel 4 der EU-Verordnung 2016/1164). Die neue Vorschrift ergänzt die bereits bisher geltende Regelung betreffend die eingeschränkte Abzugsfähigkeit von überschüssigen Fremdkapitalkosten von 75 % des EBIT. Die neue Regelung sieht eine weite Auslegung des Zinsbegriffs vor und legt fest, dass im Falle von überschüssigen Fremdkapitalkosten höchstens 30 % des EBITDA abzugsfähig sind. Der nicht abziehbare Teil ist zeitlich unbegrenzt in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen und innerhalb der zuvor genannten Grenze zu verrechnen. Zur Anwendung gelangt die neue Regelung jedoch nur bei Überschreiten eines jährlichen Freibetrags von EUR 3 Millionen. Die neue Regelung wird daher voraussichtlich nur eine geringe Anzahl an Steuerzahlern in Bulgarien betreffen.

Gesetz über die kommunalen Steuern und Abgaben

Bei der Berechnung der KFZ-Steuer gelten ab 1. Jänner 2019 neue Regelungen. Bei der Bestimmung des Steuersatzes ist neben dem Baujahr künftig auch eine Umweltkomponente, nämlich die Euro Schadstoffklasse, zu berücksichtigen. Künftig soll jede Gemeinde innerhalb gewisser Grenzen und abhängig von der jeweiligen Schadstoffklasse die Steuersätze selbst festlegen. Die genauen steuerlichen Auswirkungen für KFZ-Halter sind daher derzeit nicht allgemein quantifizierbar. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich für Besitzer von älteren und schadstoffreichen Fahrzeugen, die KFZ-Steuer um rund 30 % erhöht.

Mindestgehalt und Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung

Ab 1. Jänner 2019 beträgt das Mindestgehalt BGN 560 (EUR 286) pro Monat. Bei der Sozialversicherung wird die Höchstbeitragsgrundlage von BGN 2.600 auf BGN 3.000 (EUR 1.533) angehoben.

3. Kroatien

Umsatzsteuer

- Für bestimmte Lebensmittelkategorien sowie für sonstige Leistungen inklusive der damit verbundenen Urheber- und Autorenrechte von Schriftstellern, Komponisten und Künstlern kommt ein ermäßigter Steuersatz von **13 %** zur Anwendung.
- Ein ermäßigter Steuersatz von **5 %** gilt künftig bei allen Arzneimitteln, welche von der zuständigen Behörde zugelassen sind und unabhängig von einer etwaigen Rezeptpflicht. Der ermäßigte Steuersatz gilt auch für Bücher und Magazine in jeder Form. Ausgenommen sind jedoch Bücher und Magazine, die hauptsächlich Werbeeinschaltungen oder hauptsächlich bzw. ausschließlich Musik- oder Videoinhalte beinhalten.
- Eine umsatzsteuerliche Registrierung durch einen Unternehmer ist bereits während des laufenden Kalenderjahres verpflichtend, sofern die steuerbaren Lieferungen bzw Leistungen einen Betrag von **HRK 300.000** im laufenden Jahr übersteigen. Bisher musste eine umsatzsteuerliche Registrierung in diesen Fällen verpflichtend erst im Folgejahr vorgenommen werden.
- Unternehmer können künftig beim Kauf eines Kraftfahrzeugs, unabhängig von der Höhe des Kaufpreises, **50 %** der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer als Vorsteuern geltend machen. Bisher galt es eine Anschaffungskostenobergrenze von HRK 400.000 zu beachten.

NEWSLETTER 4/2019

- Erbringt ein ausländischer Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte in Kroatien steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen an einen kroatischen Unternehmer und verfügt dieser ausländische Unternehmer über eine kroatische UID-Nummer, so ist künftig kroatische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der Reverse-Charge-Mechanismus wird in diesen Fällen nicht mehr anwendbar sein.
- Unternehmer müssen künftig gemeinsam mit der Umsatzsteuererklärung weitere Aufzeichnungen (Steuerbuch der Eingangsrechnungen – U-RA) elektronisch übermitteln.
- Der Normalsteuersatz wird mit 1. Jänner 2020 von 25 % auf **24 %** gesenkt.

Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

- Der maximale Gesamtbetrag an steuerfreien Zuzahlungen von Arbeitgeber an Arbeitnehmer (zB betreffend Bonuszahlungen und sonstige Kompensationen) wird um HRK 5.000 pro Jahr erhöht.
- Der Steuersatz von 24 % auf Löhne und Gehälter kommt ab sofort bis zu einem monatlichen Einkommen von **HRK 30.000**, anstelle von bisher HRK 17.500 zur Anwendung (HRK 360.000 anstelle HRK 210.000 jährlich). Einkommensbestandteile über dieser Grenze werden mit einem Steuersatz von 36 % besteuert.
- Die Steuerbelastung für Vermieter in der Tourismusbranche wird angepasst.
- Bei der Darlehensgewährung an Private zu besonders günstigen Konditionen, gilt die Differenz zwischen einem vereinbarten niedrigeren Zinssatz und einem Zinssatz von **2 % p.a.** (bisher 3 % p.a.) als steuerpflichtiges Einkommen.
- Die bisher verpflichtenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (**1,7 %**) sowie zur Unfallversicherung (0,5 %) werden abgeschafft.
- Die Krankenversicherungsbeiträge steigen von 15 % auf **16,5 %**.

Grunderwerbsteuer

- Die Grunderwerbsteuer wird von derzeit 4 % auf **3 %** gesenkt.

Allgemeines Steuergesetz

- Eine **verbindliche Auskunft** der Steuerbehörde (Ruling) in Bezug auf noch nicht verwirklichte, künftige Sachverhalte kann beantragt werden.
- Hat eine Person sowohl einen Wohnsitz in Kroatien (Eigentumswohnung oder Mietwohnung für mehr als 183 Tage innerhalb eines Kalenderjahres bzw. 2 Kalenderjahren und unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Nutzung) als auch im Ausland (zB. bei beruflicher Tätigkeit im Ausland), ist zum Zweck der Feststellung des Orts der Steuerpflicht der Familienwohnsitz oder der Arbeitsort das maßgebliche Kriterium.
- Die Definition der Betriebsstätte von nichtansässigen Personen wurde mit der Betriebsstättendefinition des Körperschaftsteuergesetzes in Einklang gebracht. Bei der Definition wurden auch die Ausführungen des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen entsprechend berücksichtigt. Die Änderungen betreffen dabei insbesondere Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten sowie das Konzept des abhängigen Vertreters.
- Sofern widerrechtliches Verhalten bzw. illegale Internettätigkeiten in Steuervorteile für ein Unternehmen münden, besteht für die Finanzbehörde künftig die Möglichkeit, die Website des Unternehmens bzw. den Zugriff zu den Onlineinhalten zu blockieren.

Körperschaftsteuergesetz

- In Anlehnung an BEPS wird künftig der Fremdkapitalkostenabzug eingeschränkt. Die neue Regelung legt fest, dass die Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkostenüberschüsse mit 30 % des EBITDA beschränkt wird, wobei jedoch ein Freibetrag von EUR 3 Millionen gilt.
- Maßnahmen zur Vermeidung der Gewinnverlagerung:
 - Zinsschranke
 - Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Regelung)
- Die steuerliche Behandlung von geschlossenen Investmentfonds wurde im Verordnungsweg festgelegt. Sie gelten nicht als Steuersubjekt für Zwecke der Körperschaftsteuer.
- Forderungsabschreibungen, die aufgrund der sogenannten „Lex Agrokor“ vorgenommen wurden, können bereits im Zuge der Steuererklärung für das Jahr 2018 geltend gemacht werden.

NEWSLETTER 4/2019

4. Montenegro

Körperschaftsteuer

- Unternehmen und Zweigniederlassungen mit Gewinnabsicht sind körperschaftsteuerpflichtig. Der Steuersatz (Flatrate) beträgt einheitlich 9 %.
- Die Erstellung und die Übermittlung einer Verrechnungspreisdokumentation an das Finanzamt sind in Montenegro nicht verpflichtend. Der Steuerpflichtige ist jedoch verpflichtet, seine Verrechnungspreise auf Fremdüblichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage anzupassen.
- Verluste können zeitlich begrenzt auf 5 Jahre vorgetragen werden.
- Der Quellensteuersatz beträgt einheitlich 9 % und wird auf Dividenden, Zinsen, Lizenzen, Mieteinkünfte, Veräußerungsgewinne, Beratungsleistungen sowie auf Leistungen betreffend die Marktforschung oder die Wirtschaftsprüfung erhoben.

Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

- In Montenegro ansässige Personen unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Steuerpflicht, während nichtansässige Personen nur eingeschränkt auf Einkommen aus montenegrinischen Quellen der Steuerpflicht unterliegen.
- Der progressive Einkommensteuertarif sieht Steuersätze von 9 % und 11 % vor.
- Sonstige Einkünfte, außer Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, müssen in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden und unterliegen einheitlich einem Steuersatz von 9 %.
- Zusätzlich zur Lohnsteuer wird noch eine Super-Steuer eingehoben. Die Bemessungsgrundlage ist die Lohnsteuer, während der Steuersatz von den lokalen Selbstverwaltungen bestimmt wird.
- Der Quellensteuersatz beträgt 9 %
- Die verpflichtenden Sozialversicherungsbeiträge umfassen Pensions- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung (20,5 %), Krankenversicherung (12,8 %) und Arbeitslosenversicherung (1 %).

Grundsteuer und Grunderwerbsteuer

- Die Grundsteuer von 0,25 % bis 1 % wird auf Eigentumsrechte an unbeweglichem Vermögen (Gebäude und Grund) von Unternehmen und natürlichen Personen sowie auf Nutzungsrechte an staatlichen Immobilien eingehoben.
- Der Erwerb von Eigentumsrechten an Immobilien (zB durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung sowie die Einlage und Entnahme von Immobilien in Gesellschaften) in Montenegro unterliegt der Grunderwerbsteuer von 3 %.

Umsatzsteuer

- Der Normalsteuersatz beträgt 21 %, während der ermäßigte Steuersatz 7 % beträgt.
- Lieferort von Gegenständen ist grundsätzlich jener Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Übertragung der Verfügungsmacht befindet.
- Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich bei Erbringung an einen Unternehmer (B2B) grundsätzlich nach dem Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen bzw. seine leistungsempfangende Betriebsstätte betreibt (Empfängerortprinzip). Im Falle der Erbringung von sonstigen Leistungen an einen Nicht-Unternehmer (B2C) gilt als Ort der sonstigen Leistungen grundsätzlich der Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Bei bestimmten sonstigen Leistungen (zB Grundstücksleistungen, Transportleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen) gelten Sonderbestimmungen.

NEWSLETTER 4/2019

5. Österreich

Digital Economy

Das Jahr 2018 stand im Zeichen der Debatten über die Besteuerung der „Digital Economy“. Nach wie vor gibt es keine entsprechende Vereinbarung auf EU-Ebene. Österreich möchte jedoch gegebenenfalls einen Alleingang wagen. Eine entsprechende Regelung könnte 2020 in Kraft treten.

MLI

Ein Ziel des BEPS („Base Erosion and Profit Shifting“) Aktionsplanes ist unter anderem, dass Gewinne dort besteuert werden, wo die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit und Wertschöpfung stattfindet. Durch das multilaterale Instrument (MLI) sollen zahlreiche Maßnahmen aus dem BEPS-Aktionsplan in das internationale DBA-Netzwerk übernommen werden. Aktuell kommt das MLI betreffend Österreich vorerst nur in den Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen und Slowenien zur Anwendung.

Hinzurechnungsbesteuerung bei niedrigbesteuerten Passiveinkünften und Methodenwechsel

Als weitere Maßnahme im Rahmen der EU-Anti-Missbrauchs-Richtlinie („ATAD“) wurde die Hinzurechnung gewisser Passiveinkünfte niedrigbesteueter ausländischer Körperschaften zur inländischen KöSt-Bemessungsgrundlage der beherrschenden österreichischen Gesellschaft eingeführt, wobei die ausländische Steuer anterechnet wird. Die Hinzurechnungsbesteuerung gilt auch für vergleichbare Betriebsstätten (zB Finanzierungsbetriebsstätten), die Hinzurechnung geht einer allfälligen Befreiungsmethode in einem Doppelbesteuerungsabkommen vor (sog. Treaty Override). Ausländische Verluste werden nicht in Österreich hinzugerechnet.

Die Regelung ist ab 1.1.2019 anwendbar. Voraussetzung für die Hinzurechnung ist, dass

- die ausländische Körperschaft von einer inländischen Körperschaft beherrscht wird (unmittelbar und mittelbar ab 50 % Beteiligung oder Gewinnanteil oder Stimmrechte),
- die ausländische Körperschaft zu mehr als einem Drittel Passiveinkünfte erzielt und
- die tatsächliche Steuerbelastung der ausländischen Gesellschaft im Ausland nicht über 12,5% liegt.

Verfügt die beherrschte Auslandskörperschaft über eine „wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit“ (Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten – sog. Substanznachweis), kommt die Hinzurechnungsbesteuerung nicht zur Anwendung.

In diesem Zusammenhang wurde auch der sog. Methodenwechsel neu geregelt; demnach sind Gewinnausschüttungen aus ausländischen Beteiligungen (ab 5 %) und Veräußerungsgewinne aus internationalen Schachtelbeteiligungen unter bestimmten Voraussetzungen in Österreich nicht mehr von der Körperschaftsteuer befreit (siehe TPA Newsletter Nr. 3/2019).

Horizontal Monitoring – Begleitende Kontrolle

Anstelle einer Außenprüfung können ab 1.1.2019 bestimmte Abgabepflichtige einen Antrag auf begleitende Kontrolle stellen.

Um die begleitende Kontrolle beantragen zu können, müssen unter anderem folgende wesentlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Umsatzerlöse > 40 Millionen in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (kein Mindestumsatz bei Bank- und Versicherungsinstitute);
- Einrichtung eines Steuerkontrollsystems, das vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer begutachtet wurde;
- Verpflichtung zur Unterlassung von besonderen Steuergestaltungen;
- Kein Finanzstrafdelikt innerhalb der letzten 5 Jahre.

Zu Beginn der begleitenden Kontrolle findet grundsätzlich eine Betriebsprüfung/Außenprüfung für alle ungeprüften Jahre statt. Die begleitende Kontrolle umfasst alle wesentlichen Abgabarten mit Ausnahme der von der Lohnsteuerprüfung (GPLA) umfassten Bereiche.

NEWSLETTER 4/2019

Familienbonus Plus statt Kinderfreibetrag und absetzbaren Kinderbetreuungskosten

Der Familienbonus Plus löst ab dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ab. Der Familienbonus Plus vermindert als Absetzbetrag die zu zahlende Steuer und steht für jene Monate zu, in denen die Familienbeihilfe bezogen wurde.

Für Kinder, die in EU/EWR-Staaten oder der Schweiz leben, erfolgt eine Indexierung. Kinder, die in Drittstaaten wohnen, haben hingegen keinen Anspruch. Je nach Alter beträgt der Familienbonus EUR 1.500 pa. (bis zum 18. Lebensjahr) bzw. EUR 500 pa. (ab dem 18. Lebensjahr) und kann über die Lohnverrechnung oder Veranlagung am Jahresende in Anspruch genommen werden. Eine Aufteilung auf beide Elternteile ist möglich.

Änderungen bei der Umsatzsteuer

- Bereits seit 1.11.2018 gilt bei Beherbergungsleistungen wieder der Steuersatz von 10 % statt 13 %.
- Bei der Steuerbefreiung für Bildung wird nun auf den Nachweis der vergleichbaren Zielsetzung mit öffentlichen Schulen (statt bisher: vergleichbare Tätigkeit) abgestellt. Details regelt eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen.

Senkung der Kammerumlage 1

Seit 1.1.2019 werden Vorsteuern auf Investitionen in das Anlagevermögen von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Weiters wird der Hebesatz von bisher 0,3 % gesenkt und degressiv gestaffelt

- 0,29 % bis zur Bemessungsgrundlage von EUR 3 Mio
- 0,2755 % für den Betrag über EUR 3 Mio
- 0,2552 % für den Betrag über EUR 32,5 Mio

6. Polen

Im Jänner 2019 wurden umfassende Änderungen im Steuergesetz verankert, die eine gemeinsame Zielsetzung verfolgen, nämlich die Beschränkung der Verminderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage sowie der Gewinnverlagerung. Die Gesetzesänderungen sollen jedoch auch Erleichterungen für den Steuerpflichtigen mit sich bringen. In der Folge werden die wichtigsten Änderungen im Überblick dargestellt.

Körperschaftsteuergesetz

■ **Ermäßigter Körperschaftsteuersatz von 9 %**

Der ermäßigte Körperschaftsteuersatz wurde von 15 % auf 9 % gesenkt, wobei jedoch künftig strengere Anwendungsvoraussetzungen gelten. Als Anwendungsvoraussetzung gilt, neben dem Status einer kleinen Gesellschaft (ausgenommen Gesellschaften im Gründungsjahr), künftig auch eine Umsatzerlösobergrenze von EUR 1,2 Millionen (bzw. dem Gegenwert in PLN) im jeweiligen Veranlagungsjahr. Der ermäßigte Steuersatz gilt nicht auf Veräußerungsgewinne und im Falle der Wegzugsbesteuerung.

■ **Verrechnungspreise und safe harbour**

Reformen gibt es auch in Bezug auf Verrechnungspreise. Am wichtigsten scheint uns, dass im Gesetz künftig direkt auf den Fremdvergleichsgrundsatz Bezug genommen wird und die Verrechnungspreise jenen zwischen unabhängigen Parteien entsprechen sollen. Weiters gibt es ab sofort Freigrenzen (safe harbour) für Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung und Darlehen. Innerhalb dieser Freigrenzen soll die Steuerbehörde von einer Anpassung des Einkommens (des steuerlichen Verlustes) des Steuerpflichtigen absehen, sofern bestimmte formale Bedingungen gemäß dem Körperschaftsteuergesetz erfüllt werden.

NEWSLETTER 4/2019

■ Verrechnungspreisdokumentation

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation und deren Inhalt hängen von gewissen Schwellenwerten sowie der Art der Transaktion ab. Bis zu einem Schwellenwert von PLN 2 Millionen besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation (ausgenommen bei Beträgen von über PLN 100.000 in bestimmten Fällen, zB Joint Ventures oder Partnerschaften). Ausgangsbasis der Verrechnungspreisdokumentation ist das Local File, welches verpflichtend eine Benchmark-Analyse umfasst. Übersteigen die Konzernumsätze den Betrag von PLN 200 Millionen oder wird ein Konzernabschluss erstellt, muss vom Steuerpflichtigen auch ein Master File erstellt werden. Vereinfachungen betreffen insbesondere die Befreiung von der Dokumentationspflicht von Geschäften zwischen inländischen verbundenen Unternehmen, wenn die Steuerpflichtigen keinen steuerlichen Verlust ausweisen und auch keine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.

■ Rückerstattungsverfahren bei Quellensteuern

Zudem sind Änderungen in Bezug auf Quellensteuern zu beachten (anwendbar ab Juni 2019 bzw. Jänner 2020). Im Falle von geleisteten Zahlungen an einen Vertragspartner, die den Betrag von PLN 2 Millionen in einem Steuerjahr übersteigen, ist vom Abzugsverpflichteten zunächst zwingend die Quellensteuer mit dem jeweiligen Prozentsatz nach polnischem Recht einzubehalten und zu entrichten. Erst in einem zweiten Schritt kann der Abzugsverpflichtete oder der Zahlungsempfänger die Rückerstattung der Quellensteuer beantragen. In gewissen Ausnahmefällen kann der Quellensteuerabzug gänzlich unterbleiben bzw. ein reduzierter Quellensteuersatz gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung gelangen.

■ Mindestkörperschaftsteuer

Die Mindestkörperschaftsteuer betrifft Eigentümer bzw. Miteigentümer von in Polen gelegenen Immobilien, die, zumindest teilweise, vermietet oder verleast werden bzw. einem ähnlichen Rechtstitel unterliegen.

■ Wegzugsbesteuerung

Neu eingeführt wurde eine Wegzugsbesteuerung betreffend nicht realisierten Gewinne, die bei Verlegung eines Wirtschaftsguts in Ausland oder bei Verlagerung der steuerlichen Ansässigkeit eines bisher unbeschränkt Steuerpflichtigen erhoben wird.

■ Neues zum PKW

Schlussendlich gibt es auch noch Änderungen im Zusammenhang mit PKW. Überschreiten Abschreibungs- und Versicherungsaufwendungen von angeschafften oder geleasten (Operating Leasing) PKW die angemessene Obergrenze von Netto PLN 150.000 bzw. PLN 225.000 im Falle von Elektroautos, sind die die Obergrenze überschreitenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. In Fällen der Privatnutzung, ist der Betriebsausgabenabzug auf 75 % der Ausgaben eingeschränkt.

Einkommensteuer

■ Geltung der Neuerungen aus der KöSt

Die meisten der oben angeführten Änderungen gelten auch für das Anwendungsgebiet des Einkommensteuergesetzes, wie etwa die Regelungen hinsichtlich der Verrechnungspreise oder die Ausführungen betreffend Quellensteuer und der Wegzugsbesteuerung (teilweise Unterschiede), den Regelungen bezüglich PKW und der Mindesteinkommensteuer.

■ Neue 4%ige Solidarabgabe

Neu eingeführt wurde eine Solidaritätsabgabe von 4 % des Einkommens. Bemessungsgrundlage ist das Einkommen, das PLN 1 Mio übersteigt, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und bestimmten CFE-Beträgen.

NEWSLETTER 4/2019

Umsatzsteuer

■ Fortführung des Splittmechanismus

Der 2018 eingeführte freiwillige Splittmechanismus bei Zahlungen in PLN an den Lieferanten wird auch 2019 fortgeführt. Bei Anwendung dieses Mechanismus wird die Zahlung an den Lieferanten aufgesplittet, wobei der Nettobetrag auf das Bankkonto des Lieferanten überwiesen und die Umsatzsteuer auf ein spezielles USt-Konto überwiesen wird. Der Vorteil dabei ist die Vermeidung von möglichen negativen steuerlichen Konsequenzen (zB zusätzliche Umsatzsteuerschuld).

7. Rumänien

Glücksspiel

Glücksspielunternehmen sind verpflichtet, monatlich eine Gebühr von 2 % zu zahlen. Bemessungsgrundlage sind die im Vormonat eingenommenen Gesamteinsätze.

Bei unterjährigem Start eines Glücksspielunternehmens ist eine Gebühr von 2 % basierend auf der im Vormonat eingenommenen Teilnahmegebühren zu entrichten.

Lizenzerteilung für die Nutzung von Radiofrequenzen

Betreiber bestimmter Funkfrequenzen haben eine Steuer zwischen 2 % und 4 % des Umsatzes im Jahr vor der Lizenzerteilung multipliziert mit der Anzahl der Jahre, für die die Lizenz erteilt wird, zu entrichten.

Kraftwerke zur Strom- und Wärmegenerierung

Eine neue Steuer von 2 % wurde eingeführt. Diese gilt für die Umsätze von Kraftwerksbetreibern aufgrund der Nutzung von behördlich erteilten Lizenzen.

Deckelung der Gaspreise

Im Zeitraum von 1. April 2019 bis 28. Februar 2022 sind Unternehmen, die sowohl im Bereich des Handels als auch in der Gewinnung von Erdgas – welches in Rumänien gewonnen wird – tätig sind, verpflichtet, das Erdgas zu einem Preis von RON 68 pro MWh zu verkaufen. Diese Regelung ist anzuwenden bei Verkauf von Erdgas (im natürlichen Zustand) an bestimmte Lieferanten und an Endkonsumenten.

Spezielle Bestimmungen im Bausektor

Für Beschäftigte im Bausektor ist das Bruttoeinkommen bis zu RON 30.000 steuerfrei. Zudem reduziert sich der Sozialversicherungsbeitrag um 3,75 % und der Pensionsbeitrag entfällt. Der Mindestbruttolohn beträgt ab sofort RON 3.000.

Vermögensteuer für Banken

Banken haben eine Steuer auf ihr Finanzanlagevermögen zu leisten, sofern der 3 Monats-ROBOR mehr als 2% beträgt (= Referenzschwelle). Der Steuersatz liegt zwischen 0,1 % und 0,5 %.

8. Serbien: Wesentliche steuerliche Änderungen im Jahr 2019

Änderungen im Körperschaftsteuergesetz treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft

- Bei der steuerlichen Abschreibung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in den Abschreibungsgruppen II-V (ausgenommen immaterielle Wirtschaftsgüter) muss künftig die lineare statt degressive Methode angewendet werden. Dabei wird der Abschreibungssatz pro Anlagegut ermittelt; als Abschreibungsbasis gelten die jeweiligen Anschaffungskosten.

NEWSLETTER 4/2019

- Ist die unternehmensrechtliche Abschreibung geringer als jene nach Steuerrecht, stellt nur die unternehmensrechtliche Abschreibung in der jeweiligen Steuerperiode einen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar.
- Werbeausgaben können ab sofort ohne Einschränkung in der Steuererklärung geltend gemacht werden (bisher nur bis zum Höchstwert von 10 % des Jahresumsatzes).
- Ausgaben einer Körperschaft, die im direkten Zusammenhang mit Forschungs- & Entwicklungstätigkeiten in Serbien stehen, können steuerlich in doppelter Höhe abgesetzt werden.
- Qualifizierte Lizenzentnahmen, die der Steuerzahler für die Überlassung von Urheberrechten oder sonstigen Nutzungsrechten erhält, können unter bestimmten Bedingungen bis zu einer Höhe von 80 % bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen werden.
- Die Kapitalertragsteuer fällt künftig auch bei Einnahmen im Zusammenhang mit der Überlassung von Rechten des geistigen Eigentums an.
- Bei monetären Investitionen in das Eigenkapital eines neu gegründeten Unternehmens, das innovativ tätig ist, wird unter bestimmten Bedingungen eine Steuergutschrift von 30 % der getätigten Investition beim Investor gewährt.

Änderungen im Einkommensteuergesetz ab 1. Jänner 2019

- Ausgaben zum Zweck der Erholung und des Wohlbefindens der Arbeitnehmer, wie etwa die Organisation von Sportaktivitäten oder teambildenden Veranstaltungen, sind – unter der Bedingung, dass die Aktivitäten im Einklang mit der internen Arbeitgeberpolitik stehen und das Angebot für alle Arbeitnehmer gleichermaßen (Art, Qualität, Häufigkeit) zugänglich ist – steuerfrei.
- Einnahmen aus der Beherbergung und Verpflegung von Gästen in einem Wohnhaus, Apartment bzw. Zimmer werden gemäß der Steuerbehörde besteuert und unterliegen der jährlichen Einkommensteuer.

Änderungen im Einkommensteuergesetz ab 1. Juli 2019

- Natürliche Personen müssen die Einkünfte aus der langfristigen (> 30 Tage) Vermietung von Wohnungen bzw. Zimmern besteuern, sofern es sich nicht um Beherbergungsleistungen handelt. Als Steuerbemessungsgrundlage dient das Bruttoeinkommen abzüglich einer Ausgabenpauschale von 25 % des Bruttoeinkommens.

Änderungen im Sozialversicherungsgesetz ab 1. Jänner 2019

- Die verpflichtende Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung des Arbeitgebers wurde abgeschafft.

Änderungen im Grundsteuergesetz ab 1. Jänner 2019

- Der Grundbesitz, welcher der Grundsteuer unterliegt, umfasst unter anderem auch Wege und andere mit Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien bedeckte Freiflächen ebenso wie Parkplätze, Zäune, Stützmauern, Spielplätze, etc.

9. Slowakei

Reduzierung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsdienstleistungen auf 10 %

Der Nationalrat hat eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes beschlossen, wodurch der Steuersatz bei Beherbergungsdienstleistungen von 20 % auf 10 % reduziert wird.

Dieser reduzierte Steuersatz kommt bei Beherbergungsdienstleistungen mit dem Code 55 in der statistischen Güterklassifikation nach Wirtschaftszweigen (CPA) zur Anwendung. Dieser Code umfasst folgende Leistungen:

- 55.1 Beherbergungsdienstleistungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
- 55.2 Ferienunterkünfte und andere kurzfristige Beherbergungsdienstleistungen

NEWSLETTER 4/2019

- 55.3 Campingplatz- und Caravanparkdienstleistungen
- 55.4 Sonstige Beherbergungsdienstleistungen.

Die Gesetzesnovelle verfolgt das Ziel einer erhöhten Nachfrage nach Beherbergungsdienstleistungen in der Slowakei. Die Novelle tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Sonderabgabe für Handelsketten

Ein neues Gesetz sieht für Handelsketten eine Verpflichtung zur Zahlung einer Sonderabgabe vor.

Die neue Regelung gilt für Unternehmen in der Gastronomiebranche deren Umsatz zu mindestens 25 % aus dem Verkauf von Speisen an Konsumenten stammt und die Standorte in mindestens 15 % aller Bezirke mit gleichem Design und gleichen Kommunikations- und Marketingmaßnahmen haben.

Die Abgabe beträgt 2,5 % des Nettoumsatzes der relevanten Abgabenperiode, welche grundsätzlich drei aufeinander folgende Kalendermonate umfasst.

Online-Kassen („e-Kassa“)

Der Zweck der Einführung der online-Kasse ist, dass alle Unternehmen, die momentan eine elektronische oder virtuelle Registrierkasse verwenden, künftig per Internetanschluss online mit dem Portal der slowakischen Finanzverwaltung verbunden werden. Dadurch erhält die slowakische Finanzverwaltung einen sofortigen Zugriff auf die realisierten Transaktionen und kann die Gültigkeit der Kassenbelege in Echtzeit laufend überprüfen. Dadurch soll Steuerhinterziehung und Steuerbetrug vorgebeugt werden und man erhofft sich zusätzliche Steuereinnahmen für das Staatsbudget.

Die Pflicht, elektronische Registrierkassen zu verwenden, haben grundsätzlich nunmehr alle Unternehmer, welche Produkte verkaufen oder Dienstleistungen erbringen (abgesehen von gesetzlich spezifizierten Dienstleistungen) und dadurch Bargeld beziehen. Das Gesetz tritt am 1.1.2019 in Kraft, wobei die Umsetzung in zwei Etappen verläuft. Die erste Etappe beginnt mit 1.4.2019 und betrifft Unternehmen, die nun erstmalig eine Registrierkasse verwenden müssen bzw. freiwillig eine Registrierkasse verwenden möchten. Mit der zweiten Etappe am 1.7.2019 wird der Internetanschluss an das E-Kassen-System obligatorisch für alle Unternehmen in der Slowakei.

10. Slowenien

Advanced Pricing Agreements

Im Jahr 2014 wurde in der lokalen Gesetzgebung die Voraussetzung¹ für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, somit Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen geschlossen.

Unter Mitwirkung der TPA svetovanje do.o.o. hat die slowenische Finanzverwaltung im Dezember 2018 das erste Advanced Pricing Agreement (APA) in Slowenien abgeschlossen.

Mehrwertsteuer

Im Rahmen der Mehrwertsteuer erfolgte neben einer Klarstellung betreffend der Steuerpflicht bei der Ausgabe von Gutscheinen vor allem – im Bereich der Immobilientransaktionen – eine wesentliche administrative Erleichterung.

NEWSLETTER 4/2019

Steuerfreie Liegenschaftsumsätze können in Slowenien als steuerpflichtig behandelt werden. Bis zum 31.12.2018 war für diese Mehrwertsteuroption eine gemeinsame Erklärung der Vertragspartner (Mieter und Vermieter, Käufer und Verkäufer) mittels Finanzonline beim Finanzamt einzureichen.

Ab 1.1.2019 ist nur noch der schriftliche Nachweis einer solchen Optionserklärung vorzulegen. Da dies ohnedies idR im Miet- oder Kaufvertrag erfolgt, entfällt das Erfordernis, die Meldung mittels Finanzonline abzugeben. In der Praxis wird voraussichtlich weiterhin eine Optionserklärung erstellt, in welche die Parzellennummer der gegenständlichen Transaktion aufgenommen wird.

Bei in Slowenien erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen an Privatpersonen ist eine Registrierung in Slowenien bis zum Jahresumsatz von bis zu 10 TEUR nicht erforderlich. Soweit nur ein anteiliger Vorsteuerabzug zusteht, ist es ab 2019 ausreichend, hierüber Aufzeichnungen zu führen. Die gesonderte Meldung über den Anteil der nicht abzugsfähigen Vorsteuer ist nicht mehr erforderlich.

Im Rahmen der Selbstanzeige sind immer 3 % Verzugszinsen abzurechnen (Nichtabgabe von Erklärungen, Verkürzung Zahllast). Die Zahllast und die Verzugszinsen sind am Tag der Abgabe der Selbstanzeige zu bezahlen bzw müssen an diesem Tag am Finanzamtskonto einlangen.

Körperschaftsteuer

Die Änderungen im Körperschaftsteuergesetz beziehen sich auf die Umsetzung von Base Erosion and Profit Shifting (in Folge: „BEPS“) Maßnahmen. Im Rahmen der Vermeidung der aggressiven internationalen Steuerplanung wird grundsätzlich festgehalten, dass Maßnahmen oder die Aneinanderreihung von Maßnahmen, die nur auf die Erlangung von steuerlichen Vorteilen, ohne weitere Gründe, gerichtet sind, nicht anerkannt werden. Der steuerliche Vorteil ist hierbei weitest möglich zu sehen.

Der Begriff der Bestimmenden ausländischen Gesellschaft wird eingeführt (vgl. in Österreich: Hinzurechnungsbesteuerung von Passiveinkünften). Von einer Bestimmenden ausländischen Gesellschaft spricht das Gesetz

- a) bei Personen ab einer (mittelbaren oder unmittelbaren) 50%igen Beteiligung an Verwaltungs- oder Eigentumsrechten und
- b) wenn der faktische Gewinnsteuersatz dieser Person um die Hälfte niedriger ist als der Steuersatz gemäß dem Körperschaftsteuergesetz.

Einnahmen der Bestimmenden ausländischen Gesellschaft (zB Zinsen, Dividenden, Miete, Lizenzen, Finanzdienstleistungen) werden in die slowenischen Bemessungsgrundlage – entsprechend dem Ausmaß der Beteiligung – aufgenommen, wenn diese einer wirtschaftlichen Betätigung nachgehen, für welche Ihnen weder personelle noch Vermögensressourcen zur Verfügung stehen (kein Substanznachweis).

Diese Bestimmung findet daher keine Anwendung, wenn nicht mehr als ein Drittel der Einkünfte solcher Gesellschaften aus solchen Einkünften bestehen. Die Geltendmachung von Verlusten solcher Gesellschaften ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die im Ausland auf solche Einkünfte bezahlte Steuer kann in Slowenien angerechnet werden

Siehe Art 11 Gesetz über die Finanzverwaltung Zakona o finančni upravi (ZFU).

NEWSLETTER 4/2019

11. Tschechien

Strengere Vorschriften für Basisinvestmentfonds

Gewinne aus Basisinvestmentfonds gemäß tschechischem Körperschaftsteuergesetz unterliegen einem Steuersatz von 5 %. Um als Basisinvestmentfonds eingestuft zu werden, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Bislang reichte es unter anderem aus, dass der Fonds an einem regulierten europäischen Aktienmarkt notiert war.

Ab 2019 müssen jedoch zusätzlich weitere Bedingungen erfüllt werden, um eine Einstufung als Basisinvestmentfonds zu rechtfertigen. Künftig dürfen von keinem Körperschaftsteuerpflichtigen mehr als 10 % der Fondsanteile gehalten werden und der Fonds darf keine Tätigkeiten ausüben, die durch das tschechische Gewerbegesetz reguliert sind.

Berechnung der Einkommensteuer

Ab 1. Jänner 2019 muss bei der Berechnung der Lohnsteuer dahingehend unterschieden werden, in welchem Land ein Arbeitnehmer einer Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Ist der Arbeitnehmer in einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz versichert, wird die Steuerbemessungsgrundlage durch die vom Arbeitgeber verpflichtend zu zahlenden Beiträge zum ausländischen Sozialversicherungssystem erhöht.

Für Arbeitnehmer, die in Tschechien oder einem Land außerhalb der EU/EWR pflichtversichert sind, ändert sich an der Berechnung nichts. In diesem Fall gilt als Bemessungsgrundlage der Bruttolohn, erhöht um die (hypothetisch) verpflichtenden tschechischen Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers.

12. Ungarn

Beschränkung des Zinsabzugs

Die Zinsabzugsbeschränkungsregelung der EU-Richtlinie 2016/1164 ersetzt per 1. Jänner 2019 die bisherigen Unterkapitalisierungsregelungen des ungarischen Körperschaftsteuergesetzes.

Gemäß der Neuregelung ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkostenüberschüssen auf 30 % des EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) eingeschränkt bzw. gilt ein Freibetrag von HUF 939.810.000 (entspricht ca. EUR 2,9 Mio).

Die neue Zinsabzugsbeschränkungsregelung ist anwendbar auf Finanzierungsverträge, die ab dem 17. Juni 2016 abgeschlossen wurden.

Auf Finanzierungsverträge, die vor dem 17. Juni 2016 abgeschlossen wurden, kommt die neue Regelung nur im Falle einer

- Erhöhung des Kreditbetrages oder
- Verlängerung der Laufzeit

zur Anwendung, jedoch nur hinsichtlich des geänderten Betrages oder der verlängerten Laufzeit. Diese neue Regelung gilt ab dem Folgetag des Inkrafttretens der Vertragsänderung.

Ansonsten gelten für vor dem 17. Juni 2016 abgeschlossenen Finanzierungsverträgen weiterhin die bisherigen Unterkapitalisierungsregelungen (thin cap rules), jedoch ist eine freiwillige Berücksichtigung der Neuregelung möglich.

NEWSLETTER 4/2019

Gruppenbesteuerung bei der Körperschaftsteuer

Ab dem 1. Jänner 2019 haben bestimmte körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen die Möglichkeit, zum Zweck der Körperschaftsbesteuerung eine Unternehmensgruppe zu bilden. Sofern der Antrag auf Errichtung der Körperschaftsteuergruppe zwischen dem 1. und 15. Jänner 2019 gestellt wurde und von der Steuerbehörde genehmigt wurde, kann diese ab 1. Jänner 2019 in Anspruch genommen werden.

Eine Körperschaftsteuergruppe kann von mindestens zwei inländischen körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen errichtet werden. Die Voraussetzung hierbei ist das Bestehen eines verbundenen Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Steuerpflichtigen, wobei ein Mindestmaß von 75 % der Stimmrechte vorliegen muss.

Im ersten Schritt werden die steuerpflichtigen Einkommen jedes einzelnen Gruppenmitgliedes ermittelt. Die Steuerbemessungsgrundlage der Gruppe ergibt sich durch Addierung der einzelnen Steuerbemessungsgrundlagen der Mitglieder. Die Summe der negativen Bemessungsgrundlagen der einzelnen Gruppenmitglieder kann höchstens mit bis zu 50 % der Summe der positiven Bemessungsgrundlagen der übrigen Mitglieder als Abzugsposition bei Ermittlung des Gruppenergebnisses berücksichtigt werden.

Für Transaktionen zwischen den Gruppenmitgliedern muss keine Verrechnungspreisdokumentation erstellt werden. Bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage der einzelnen Gruppenmitglieder werden die sonst geltenden Regelungen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen und dem Fremdüblichkeits-Grundsatz nicht angewendet.

NEWSLETTER 4/2019



Iris Burgstaller

Steuerberaterin, Partnerin

Tel: +43 (316) 833168-4004

Tel: +43 (1) 58835-306

E-Mail: iris.burgstaller@tpa-group.at

TPA in Graz

Hartenaugasse 6a, 8010 Graz

TPA in Wien

Praterstraße 62-64, 1020 Wien

www.tpa-group.at

www.tpa-group.com



Thomas Haneder

Steuerberater, Partner

Tel: +43 (1) 58835-246

E-Mail: thomas.haneder@tpa-group.at

TPA in Wien

Praterstraße 62-64, 1020 Wien

www.tpa-group.at

www.tpa-group.com



Robert Lovrecki

Steuerberater, Partner

Tel: +43 (316) 833168-4003

E-Mail: robert.lovrecki@tpa-group.at

TPA in Graz

Hartenaugasse 6a, 8010 Graz

www.tpa-group.at

www.tpa-group.com



NEWSLETTER 4/2019

Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA Team

Kontakt:

TPA Steuerberatung GmbH
Praterstraße 62-64
1020 Wien

Wenn Sie künftig weitere steuerliche Informationen erhalten möchten, können Sie hier unseren elektronischen Newsletter bestellen.

www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



Besuchen Sie uns auf Facebook!

IMPRESSUM: Informationsstand März 2019, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Robert Lovrecki, TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: DW 500. Homepage: www.tpa-group.at; Konzeption, Gestaltung: TPA
Copyright © 2019 TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien
Alle Rechte vorbehalten.